

# **Club-Satzung des BSC RedBowl Soest**

## **§1 Name und Sitz:**

- (1) Der Club trägt den Namen BSC RedBowl Soest
- (2) Der Sitz ist in 59494 Soest, Am Bahnhof 2
- (3) Der BSC RedBowl Soest verfolgt die Absicht ins Vereinsregister eingetragen zu werden.

## **§2 Vereinszweck:**

Der BSC RedBowl Soest wurde gegründet am 15.2.2012 zur Förderung des Bowlingsports. Der BSC RedBowl Soest verfolgt ausschliesslich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Ferner verfolgt der BSC RedBowl Soest keine wirtschaftlichen Interessen. Die Mittel werden ausschließlich für satzungsmäßige Zwecke verwandt. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Clubs.

## **§3 Mitgliedschaft:**

- (1) Mitglied kann jeder werden.
- (2) Die Mitgliedschaft bedarf eines schriftlichen Antrags.
- (3) Über Neumitgliedschaft entscheidet der Vorstand
- (4) Bei Ablehnung des Antrags müssen dem Antragsteller die Gründe hierfür mitgeteilt werden. Die Mitgliedschaft kann jederzeit zum Quartalsabschluss beendet werden. Hierzu ist eine schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied ausreichend. Beim Ausscheiden von Mitgliedern wird der Verein von den übrigen Mitgliedern fortgesetzt.
- (5) Mitgliedern ist es untersagt, in jeglicher Weise dem Club zu schaden.

## **§4 Beiträge:**

- (1) Der Monatsbeitrag beträgt 11,50 Euro und ist zahlbar am Monatsanfang per Dauerauftrag. Als Verwendungszweck BSC RedBowl Soest und den Vor- und Zunamen des Mitgliedes angeben.
- (2) Bei Familien wird ab der 3. Person ein Beitrag von 7,00 Euro für die weiteren Familienmitglieder erhoben.
- (3) Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr bezahlen 10,00 Euro monatlich.
- (4) Jedes Mitglied, das am Spielbetrieb der DBU (Deutsche Bowling Union e.V.) teilnehmen möchte, übernimmt die Kosten für Ranglistenkarte sowie die Jahresbeitragsmarke des DKB (Deutscher Keglerbund e.V.), in Höhe von jährlich ca. 25,-€ selbst.

## **§5 Vorstand:**

- (1) Der Vorstand muss aus Vereinsmitgliedern bestehen. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so erlischt automatisch dessen Organstellung. Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden, dem Sportwart und dem Kassenwart.
- (2) Der Vorstand wird alle zwei Jahre in einer ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands aus seinem Amt aus, so

ist, soweit keine ordentliche Mitgliederversammlung in dem Zeitraum stattfindet, in den folgenden 6 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Dort wird ein Ersatzmitglied gewählt.

(3) Der Vorstand vertritt den Club in allen Angelegenheiten. Die Mitglieder des Vorstandes haben Alleinvertretungsrecht.

(4) Alle Vorstandsmitglieder üben ihre Ämter ohne Vergütung aus.

#### **§6 Haftungsbeschränkung/-ausschluss:**

(1) Jedes Organ oder Organmitglied haftet für Schäden oder Verluste, die er dem Club fahrlässig zugefügt hat.

(2) Der Club haftet nicht für Schäden oder Verluste, die die Mitglieder bei der Wahrnehmung ihrer Mitgliedsrechte bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind.

(3) Kosten bei Rechtsstreitigkeiten vor Gericht übernimmt der Club.

(4) Der Vorstand entscheidet über die Einreichung von Klagen vor einem Gericht.

#### **§7 Kassenführung:**

(1) Der Kassenwart verwaltet die Kasse des BSC RedBowl Soest

(2) Bei der Sparkasse Arnsberg-Sundern ist ein entsprechendes Konto eingerichtet.

(3) Der Kassenwart führt ein Kassenbuch. Sämtliche Ein- und Austräge müssen durch Belege nachgewiesen werden.

(4) Der Kassenwart gibt auf der alle zwei Jahre stattfindenden ordentlichen Mitgliederversammlung Rechenschaft über die abgelaufenen Geschäftsjahre des BSC RedBowl Soest

#### **§8 Kündigung:**

Die Mitgliedschaft endet wenn:

(1) Sich der BSC RedBowl Soest auflöst. In diesem Fall wird das Clubvermögen karitativen Zwecken zugeführt.

(2) Das Mitglied sich clubschädigend verhält.

(3) Sich das Mitglied ohne Absprache mit dem Vorstand mit mind. 3 Monatsbeiträgen in Rückstand befindet.

(4) Wenn das Mitglied verstirbt

(5) Die Kündigung bedarf der Schriftform

(6) Geleistete Mitgliedsbeiträge werden nicht erstattet.

#### **§9 Rechten und Pflichten der Mitglieder:**

(1) Alle Mitglieder sind gleichberechtigt.

(2) Alle Mitglieder haben ein Recht auf Teilnahme an allen Veranstaltungen des Clubs.

(3) Jedes Mitglied hat auf der Mitgliederversammlung Stimmrecht.

(4) Die Mitglieder sind verpflichtet, diese Satzung und getroffene Beschlüsse einzuhalten.

(5) Die Mitgliedsbeiträge sind regelmäßig und pünktlich zu zahlen.

(6) Die Mitglieder haben bei Ausscheiden oder Auflösung des Clubs keinen Anspruch auf geleistete Beiträge.

### **§10 Mitgliederversammlung:**

(1)Die Mitgliederversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden.Auch wenn die Mehrheit der Mitglieder (51%) eine Mitgliederversammlung einberufen will, wird dieses sofort terminiert und angesetzt.

(2)Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre statt.Die Ladungsfrist beträgt 14 Tage.

(3)Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.Sie fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen,sofern die Satzung nichts anderes bestimmt.

### **§11 Spielbetrieb:**

(1)Während und zwischen den Ligaspielen,Clubturnieren oder dem Training gilt unter den Clubmitgliedern Alkoholverbot.

(2)Die Aufstellung der Mannschaften zum Ligabetrieb wird nach dem Leistungsprinzip vorgenommen.Die Einteilungen der Ligamannschaften entscheidet der Sportwart unter Absprache mit den jeweiligen Mannschaftsführern.

### **§12 Sonstiges:**

(1)Das Mitglied erkennt die Clubsatzung an und erhält ein Exemplar der Satzung.

(2)Das Mitglied erhält bei Aufnahme in den BSC RedBowl Soest eine interne Mitgliedsnummer.

(3)Änderungen in der Satzung sind nur in Abstimmung mit dem Vorstand jederzeit möglich

(4) Über Ausschluß eines einzelnen Clubmitgliedes entscheidet die Mitgliederversammlung.

Soest,den